

RS OGH 1993/12/9 15Os155/93, 11Os35/17g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1993

Norm

StGB §15 Abs2 A

VerbotsG §3g

Rechtssatz

Nach der Definition des § 15 Abs 2 StGB liegt Deliktsversuch vor, sobald der Täter seinen Entschluß, die Tat auszuführen (oder einen anderen dazu zu bestimmen), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt. Eine solche Betätigung durch eine - in der Außenwelt in Erscheinung tretende - Handlung im Sinne des erwähnten Versuchsbegriffes begründet aber nach dem Wortlaut des § 3 g VerbotsG schon das vollendete Verbrechen nach dieser Gesetzesstelle.

Entscheidungstexte

- 15 Os 155/93
Entscheidungstext OGH 09.12.1993 15 Os 155/93
Veröff: EvBl 1994/84 S 389
- 11 Os 35/17g
Entscheidungstext OGH 19.12.2017 11 Os 35/17g
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079964

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>